



Brüssel, den 17. Juni 2022
(OR. en)

10396/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0224(NLE)**

**SCH-EVAL 83
DATAPROTECT 197
COMIX 324**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 17. Juni 2022

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 7788/22

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Datenschutzes** durch **Österreich** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Österreich festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 17. Juni 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Österreich festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im November 2020 wurde eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Datenschutzes in Bezug auf Österreich durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 9200 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Als bewährte Vorgehensweisen gelten insbesondere die Tatsache, dass das Personal der österreichischen Datenschutzbehörde (DSB) seit der letzten Schengen-Evaluierung aufgestockt worden ist und weiter verstärkt werden soll sowie dass die Mittelausstattung erhöht worden ist; die Tatsache, dass die Vereinbarungen zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern von VIS-Daten ein hohes Datenschutzniveau vorsehen und sicherstellen, dass alle an der Verarbeitung von VIS-Daten beteiligten Parteien über geeignete Datenschutzgarantien verfügen; die Schulungen, die das Bundesministerium für Inneres (BMI) und das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) zu im Zusammenhang mit dem VIS stehenden Datenschutzfragen abhalten; der mehrgleisige Ansatz, den das BMEIA bei der Prüfung des Visumprozesses verfolgt; die Tatsache, dass die Informationen, die die DSB zum SIS II und zum VIS bereitstellt, sehr ausführlich und leicht zugänglich sind; die auf der Homepage des BMI angebotenen „Informationsfolder“ über das SIS und das VIS und die Tatsache, dass das BMI eingehende Auskunftersuchen zum SIS II oder zum VIS rasch beantwortet.
- (3) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Österreich zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung der Einhaltung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten sollten die Empfehlungen 1, 6, 7 und 13 wie in diesem Beschluss festgelegt umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte Österreich gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Österreich sollte

Rechtsvorschriften

1. Artikel 79 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹ und Artikel 54 der Richtlinie (EU) 2016/680 (Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung)² in nationales Recht umsetzen, um einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters, bei dem es sich um eine Behörde handelt, vorzusehen;

Datenschutzbehörde

2. die möglichen Gründe für die etwaige Enthebung des Leiters der DSB oder seines Stellvertreters rechtlich festlegen, damit die Gefahr vermieden wird, dass das Mandat der DSB aus anderen Gründen als einer schweren Verfehlung oder der Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorzeitig beendet werden kann;
3. sicherstellen, dass der von der DSB neu eingestellte IT-Sachverständige (und jeder etwaige weitere IT-Sachverständige) ein umfassendes Verständnis des SIS II und des VIS sowie des Informationsmanagementsystems besitzt oder erwerben wird, damit dieser aktiv bei der Kontrolle des SIS und des VIS mitwirken kann. Zudem sollte die DSB bei ihren Inspektionen weiterhin auf externe IT-Sachverständige zurückgreifen, bis sie über genügend eigenes Personal für die Wahrnehmung aller IT-bezogenen Inspektionsaufgaben verfügt;

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

4. sicherstellen, dass die DSB auch Kontrollbesuche im SIRENE-Büro, Inspektionen von Endnutzerbehörden des Systems (wie der Polizei) sowie regelmäßige Kontrollen und Analysen der Protokolldateien durchführt, um ihrer Aufgabe nachzukommen, die Verarbeitung personenbezogener SIS-II-Daten umfassend zu überwachen;
5. sicherstellen, dass die Überwachungstätigkeiten, die die DSB in Bezug auf das VIS durchführt, auch sämtliche Sicherheitsaspekte (einschließlich der Protokolldateien) abdecken und regelmäßige Kontrollen auf der Grundlage einer Analyse der Protokolldateien einschließen, sowie dass die DSB auch die Serverräume gründlich inspiziert und auch andere Endnutzer des VIS (wie die Polizei) einer Überprüfung unterzieht;
6. sicherstellen, dass die DSB die zweite Prüfung des N.VIS abschließt, sobald die COVID-19-Situation dies zulässt;
7. sicherstellen, dass die DSB die Datenverarbeitungsvorgänge im N.VIS mindestens alle vier Jahre überprüft;

Schengener Informationssystem

8. sicherstellen, dass alle Geräte, über die auf SIS-II-Daten zugegriffen werden kann, mit einer Zwei-Faktor-Authentisierung arbeiten;
9. sicherstellen, dass sämtliche Dokumente der bestehenden Informationssicherheitsmanagementsysteme der beiden Datenzentren häufiger überarbeitet werden und dass die verwendeten Standards nach wie vor auf dem neuesten Stand sind;
10. sicherstellen, dass der Sicherheitsplan für das SIS II regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert wird und dass Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden, durch die neben der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit auch eine dauerhafte Robustheit sichergestellt wird, insbesondere indem dafür Sorge getragen wird, dass der Verantwortliche der technischen Entwicklung Rechnung trägt, damit diese Ziele mit den angenommenen Maßnahmen weiterhin erreicht werden;

11. klarstellen, ob die zentrale Clearingstelle (CCA) fest in das BMI integriert oder aber ein externer Datenverarbeiter ist;
12. sicherstellen, dass bei der Bearbeitung von Fällen von Identitätsmissbrauch Verbesserungen in Bezug auf die den betroffenen Personen erteilten Informationen und die verwendeten Einwilligungensformulare vorgenommen werden und dass die den betroffenen Personen ausgehändigten Formulare auch Informationen über deren Rechte, die Kontaktangaben des Datenschutzbeauftragten, Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung und Informationen über die Speicherfrist für die personenbezogenen Daten enthalten;

Visa-Informationssystem

13. sicherstellen, dass die Protokolldateien über die im VIS durchgeführten Transaktionen in Übereinstimmung mit Artikel 34 der Verordnung (EG) 767/2008 (VIS-Verordnung) nach Ablauf der in Artikel 23 Absatz 1 der VIS-Verordnung genannten Aufbewahrungsfrist höchstens ein Jahr gespeichert werden;

Informationspolitik und Rechte der betroffenen Personen

14. sicherstellen, dass das BMI seine sich auf die Datenverarbeitung im SIS II und im VIS sowie auf die Rechte der betroffenen Personen beziehenden Webseiten neben Deutsch auch in anderen Sprachen (beispielsweise Englisch) bereitstellt und die auf seinen Webseiten angebotenen Informationen über SIS-II- und VIS-Daten leichter zugänglich macht;
15. sicherstellen, dass das BMI auf seiner Homepage Musterformulare für die Ausübung des Rechts auf Datenzugang, -berichtigung oder -löschung auf Deutsch und in einer anderen Sprache (beispielsweise Englisch) anbietet;
16. bei Behörden Papierfassungen der Informationsbroschüren über das SIS zur Verfügung stellen und zugänglich machen;

17. sicherstellen, dass das BMI eine inoffizielle Übersetzung der Antwortschreiben an betroffene Personen (beispielsweise auf Englisch) bereitstellt, um deren Rechte zu stärken;
18. sicherstellen, dass auf den Webseiten der Landespolizeidirektionen Informationen über das SIS II und das VIS einschließlich der darin durchgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten angeboten werden und dass diese Webseiten zur Homepage der DSB verlinkt werden;
19. sicherstellen, dass auf den Webseiten des BMEIA und der Konsulate und Botschaften Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten angeboten werden und dass diese Webseiten zur Homepage der DSB verlinkt werden;
20. sicherstellen, dass auf der Homepage der DSB auf Deutsch und auf Englisch übereinstimmende Informationen über die Pflicht betroffener Personen, ihre Identität nachzuweisen, angeboten werden;
21. sicherstellen, dass auf der Homepage der DSB einschlägige Musterformulare (auf Deutsch und auf Englisch) für die Beantragung der Berichtigung oder Löschung von SIS- oder VIS-Daten angeboten werden;
22. sicherstellen, dass die DSB auch auf ihrer englischsprachigen Homepage auf die in Artikel 2 § 24 Absatz 4 DSGVO vorgesehene Frist für die Beschwerdeeinreichung hinweist.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin
